



Rechtsanwalt Norman Wirth  
Bundesverband Finanzdienstleistung  
AfW e. V.  
Kurfürstendamm 37  
10719 Berlin

## Juristische Fakultät

Bürgerliches Recht,  
Handels-, Wirtschafts-  
und Europarecht



E W E R K

Institut für Wettbewerbs- und Ener-  
gierecht e.V. (EWeRK) –  
Forschungsstelle Legal Tech®

**Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski**

**Datum:**

24. April 2019

**Sekretariat:**

Bianca Berndt

**Postanschrift:**

Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin  
Telefon +49 [30] 2093-40730  
Telefax +49 [30] 2093-40731

[hps@rewi.hu-berlin.de](mailto:hps@rewi.hu-berlin.de)  
[www.rewi.hu-berlin.de/jura/ls/swt](http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/ls/swt)  
[presse@forschungsstelle-legal-tech.de](mailto:presse@forschungsstelle-legal-tech.de)  
[www.ewerk.hu-berlin.de](http://www.ewerk.hu-berlin.de)

**Sitz:**

Ziegelstraße 13A  
Raum 405 (3. Etage)  
10117 Berlin

## Betreff: Referentenentwurf des BMF zur Deckelung der Abschlussprovisionen von Lebensversicherungen und Restschuldversicherungen

Sehr geehrter Herr Wirth,

der Referentenentwurf des BMF vom 18.04.2019 zur Deckelung der Abschlussprovisionen von Lebensversicherungen und Restschuldversicherungen belegt, dass es keinerlei Sachgründe dafür gibt, die Provisionen in der Lebens- und Restschuldversicherung zu deckeln. Der Gesetzentwurf enthält keine Zahlen, Daten und Fakten aus denen sich ergibt, dass auf den Märkten für Vertriebsentgelte in der Lebensversicherung ein strukturelles Missverhältnis herrscht, das einen Eingriff nach nationalem Verfassungsrecht (Art. 3 und 12 GG) und/oder nach europäischem Recht erlauben würde.

Im Gegenteil – der kürzlich erst vorgelegte Evaluationsbericht zum Lebensversicherungsreformgesetz zeigt, dass durch dieses Gesetz der Markt stabilisiert worden ist. Es gibt auch keinerlei Fehlanreize oder Provisionsexzesse, die als Grund dafür herhalten könnten, die Vertriebsentgelte zu senken und die als **Marktversagen** angesehen werden könnten.

Im Gegenteil: der Gesetzgeber hat gerade die europäische zweite Vermittlerrichtlinie (IDD) in das deutsche Recht umgesetzt und dort Regeln geschaffen, die die Beratungsqualität verbessern werden. Diese Regeln funktionieren nicht mehr, wenn zugleich ein Provisionsdeckel eingeführt wird, weil damit der Anreiz für eine qualitätsvolle Beratung beseitigt wird. Der Qualitätszuschlag, den der Gesetzgeber sich vorstellt, ändert hieran nichts, denn nunmehr läge es in der Hand des Gesetzgebers zu entscheiden, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Beratung qualitativ hochwertig ist und welche Vergütung dafür angemessen sein könnte. Die Entscheidung über diese Fragen treffen aber die Verbraucher durch ihr Nachfrageverhalten zusammen mit den Vermittlern und nicht der Gesetzgeber.

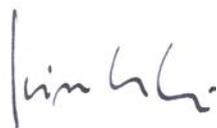
Zudem eröffnet der Qualitätszuschlag Anbietern die Möglichkeit, die vom BMF offenbar unterstellte Qualitätssteuerung zu einer Vertriebssteuerung zu missbrauchen. Ein solches Vertriebssteuerungsinstrument der Versicherer wäre für die im Lager des Kunden stehenden Versicherungsmakler ebenso schädlich wie für die Verbraucher.

Eine vom Gesetzgeber gewünschte Vergütungsreduzierung ist mit dem LVRG eingetreten. Laut Evaluationsbericht lagen die Vergütungen im Jahr 2017 gut 5 % unter dem Niveau aus der Zeit vor dem LVRG. Die Verringerung der Abschlusskosten ist bei Maklern und Mehrfachvermittlern so gar um 7,21 % gesunken. Das BMF vertritt dazu die Auffassung, der durch das LVRG ausgelöste Druck auf die Versicherungsunternehmen, die Abschlusskosten weiter zu senken, habe „*nicht zum gewünschten Ergebnis*“ geführt. Ein vom Gesetzgeber gewünschtes Ergebnis, dass die Abschlusskosten um einen konkreten Prozentbetrag zu reduzieren sind, ist aber weder im LVRG verankert noch der Gesetzesbegründung zu entnehmen. Unzweifelhaft hat jedoch die vom Gesetzgeber beim LVRG gewählte Eingriffsform beim Höchstzillmersatz zu einer Vergütungsreduzierung geführt.

**Im Ergebnis bleibt festzuhalten:** Der Referentenentwurf des BMF lässt völlig offen, warum die Vermittlerentgelte durch einen gesetzlichen Eingriff gedeckelt werden müssen, obwohl der Marktmechanismus offensichtlich funktionsfähig ist. So wie der Referentenentwurf derzeit auf dem Tisch liegt, bleibt er aus den bereits in den Gutachten von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, Bundesverfassungsgerichtspräsident a.D., vom Januar 2019 und von mir vom 30.01.2019 genannten Gründen verfassungs- und auch europarechtswidrig.

---

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski